

Konsolidierte Fassung

Benutzungsordnung Für die Benutzung des Bürgerhauses „St. Markus“ in der Ortsgemeinde Geisfeld

(Fassung vom 24.10.2001 inkl. Änderung vom 13.12.2013)

§ 1

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Geisfeld und besteht aus:

- Saal mit Bühne
- Jugendraum
- Musikraum
- Küche, Kühlraum
- Bürgermeisterzimmer und Stuhlraum

§ 2

Das Bürgerhaus steht allen Bürgern, Einwohnern, Vereinen, Jugendgruppen und ähnlichen Organisationen nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 – 4 GemO und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Anspruch auf Benutzung des Bürgerhauses erlischt, wenn die beantragte Nutzung dem Widmungszweck widerspricht, die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Gefahr nachteiliger Benutzung im Sinne des § 78 Abs. 2 GemO besteht. Die Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses oder einzelner Räume darf nur im Rahmen eines mit der Ortsgemeinde abzuschließenden Benutzungsvertrages erfolgen. Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus wichtigem sachlichem Grunde (z. B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden. In diesem Falle kann der Antragssteller keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

§ 3

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Bei Benutzung des Bürgerhauses für familiäre Veranstaltungen (z. B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen u. ä.) ist der Zeitraum der Inanspruchnahme rechtzeitig mit der Ortsgemeinde zu vereinbaren.

§ 5

Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Nutzung schließt die besenreine Reinigung der genutzten Räume und Flächen ein. Bei Nutzung der Küche sind die genutzten Gegenstände (z.B. Gläser, Porzellan, Bestecke) zu spülen und einzuräumen. Arbeitsfläche und Mobiliar der Küche sind zu reinigen. Die Müllbeseitigung obliegt dem Nutzer. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt.

§ 6

Bauliche Veränderung am Gebäude und in allen Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden. Das Aufstellen oder Anbringen von Verkaufsständen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortsgemeinde.

§ 7

Dem Benutzer des Bürgerhauses ist nicht gestattet, das Gebäude und die Inneneinrichtung zu Reklamezwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 8

Der Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Süßwaren, Speisen und Getränken sowie jegliche sonstige gewerbliche Bestätigung vor oder im Bürgerhaus sind nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet.

§ 9

Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben und sonstigen Gegenständen zu sorgen. Die Ortsgemeinde schließt insbesondere aus die Ersetzung des Schadens, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Bürgerhaus aufgenommener Gast eingebracht hat. Als eingebracht gelten analog die im § 701 Abs. 2 BGB aufgeführten Sachen.

§ 10

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes gestattet. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

§ 11

Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden. Der jeweilige Benutzer stellt den Träger des Bürgerhauses von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger des Bürgerhauses.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gem. § 838 BGB unberührt.

§ 12

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Bürgerhaus sind an die Ortsgemeinde Geisfeld zu richten.

§ 13

Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses

a) Familienfeiern (Hochzeiten, Kindtaufe, Kommunionfeier, Beerdigung etc.)

- 90,00 € bei der Benutzung des großen Raumes/ Saales
- 100,00 € bei der Beerdigung einschl. Teilnutzung der Küche
- 60,00 € bei der Benutzung des kleinen Raumes, des Musik-oder Jugendraumes
- 35,00 € bei der Benutzung der Küche
- 25,00 € bei der Benutzung des Kühlraumes

Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde.

b) Veranstaltungen der Ortsvereine (Konzert- und Liederabende, sonstige kulturelle Veranstaltungen)

Nichttanzveranstaltung

- 50,00 €

Tanzveranstaltungen (einschließlich Fastnachtsveranstaltungen)

1. Tag	100,00 €
2. Tag	50,00 €
Jeder weitere Tag	50,00 €

Diese Entgelte schließen die Nutzung der Küche mit ein. Die Nutzung des Kühlraumes wird gesondert berechnet. Die Endreinigung bei allen Veranstaltungen der Ortsvereine obliegt dem Veranstalter.

c) Benutzungsentgelte bei regelmäßiger Inanspruchnahme des Bürgerhauses durch Ortsvereine/ verschiedene Gruppen

Grundsätzlich erhalten Kurse und Gruppen bis zu 5 Personen keinen Zugang zum Bürgerhaus.

Die Ortsvereine zahlen jährlich eine Pauschale von 170,00 €. Alle anderen Kurse und Gruppen zahlen je angefangene Stunde 5,00 €.

Die Endreinigung obliegt dem Veranstalter.

d) Auswärtige private Nutzer zahlen die zweifachen Entgelte.

e) Die Entgelte für auf Erwerb ausgerichteter Veranstaltungen und sonstige Werbeveranstaltungen werden auf 500,00 € festgelegt.

f) Veranstaltungen der Kirche und des Volksbildungswerkes

Aufgrund eines Vertrages zwischen der Ortsgemeinde Geisfeld und der Kath. Kirchengemeinde Geisfeld zahlt die kath. Kirchengemeinde jährlich 500,00 € an die Gemeinde Geisfeld. Mit diesem Beitrag sind sämtliche Veranstaltungen der Kirche und des Volksbildungswerkes abgegolten.

g) Für zerbrochene Gläser und Porzellan sind folgende Entgelte zu zahlen:

- Gläser 1,00 €/ Stück
- Porzellan: 2,00 €/ Stück

h) Für das Ausleihen von Mobiliar werden folgende Entgelte erhoben:

- Tische 2,00 €/ Stück
- Stühle 1,00 €/ Stück

Porzellan, Gläser und Besteck aus dem Bürgerhaus werden nicht verliehen.

§ 14

Bei einer Vermietung des Bürgerhauses an einem Samstag oder Sonntag wird der Schlüssel des Bürgerhauses an dem vorherigen Donnerstag durch den Ortsbürgermeister oder eine/n Vertreter/in herausgegeben und ist am folgenden Montagnachmittag wieder zurückzugeben.

§ 15

Diese Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses „St. Markus“ in der Ortsgemeinde Geisfeld tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Die Änderung der Benutzungsordnung und Entgelttabelle tritt zum 01.01.2014 in Kraft.